

# Rheinlandpfalz

Gemeinsames Amtsblatt des  
Ministeriums für Bildung und  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur



G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 27. Juli 2020

Nummer 8

## INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>		<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>	
Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen . . . . .	174	Schulwettbewerb 2021 „YES! – Wirtschaft. Politik. Gesellschaft. Umwelt. Lösungen finden! – Gemeinsam mit Forschenden“ . . . . .	193
Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung III/2020 . . . . .	182	Gesundheitstelefon . . . . .	193
Bewerbungstermine und Nachfristen für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen . . . . .	183		
Stellenausschreibung der Technischen Universität Kaiserslautern . . . . .	184		
Stellenausschreibung des Bistums Speyer . . . . .	185		
Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen . . . . .	185		
Stellenausschreibungen im Schulbereich und an Studienseminaren . . . . .	188		

## I. Amtlicher Teil

### Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen Vom 26. Juni 2020<sup>1)</sup>

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212)<sup>3)</sup>, BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Rasse“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und Umwelt“ durch die Worte „Umwelt und die globalen Nachhaltigkeitsziele“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 

„(6) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an.“
    - bb) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
 

„Schülerinnen und Schüler sollen in schulischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, von der Schule beteiligt werden. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren; dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“
3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern; hierbei beachten sie geltende Bildungsstandards. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen teil. Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde; diese überprüft die Zielerreichung so-
4. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Angestelltenverhältnis“ wird durch das Wort „Tarifbeschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte können in besonderen Fällen an Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehramtsbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Fachkräften“ die Worte „sowie von weiteren sachkundigen Personen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 

„Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet.“
    - bb) In dem bisherigen Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
    - cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird gestrichen.
7. Folgender neue § 33 wird eingefügt:
 

„§ 33  
Versammlung der Klassensprecherinnen  
und Klassensprecher

  - (1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann in berufsbildenden Schulen durch die Beteiligung der Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schulformen ersetzt werden.
  - (2) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundar-

1) GVBl. S. 279

2) GAmtsbl. S. 178

3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

stufe II ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

(3) Des Benehmens mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.

(4) Der Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftageswoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,

11. die Aufstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

(5) Die Anhörung nach Absatz 2 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 3 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 4 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulleiterbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.

(6) In den Schulen der Primarstufe wird die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bei geeigneten Maßnahmen aus dem in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Mitbestimmungskatalog altersangemessen beteiligt.“

8. Der bisherige § 33 wird § 33 a und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Verbindungslehrkräfte“.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:  
In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 5 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 5 und 6“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „aus ihrer Mitte“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar ist jeder Elternteil im Sinne von § 37 Abs. 2 und 3. Wird das Kind eines in eine Elternvertretung gewählten Elternteils im Laufe der Amtsperiode des Gremiums volljährig, so kann die Mitgliedschaft in der Elternvertretung bis zum Ende der Amtsperiode des Gremiums, in das der Elternteil vor Volljährigkeit des Kindes gewählt wurde, ausgeübt werden.“

11. Dem § 40 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anhörung nach Absatz 4 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 5 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 6 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulleiterbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.“

12. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„An Schwerpunktschulen ist darauf zu achten, dass im Schulleiterbeirat auch Eltern von Kindern mit Behinderungen vertreten sind.“

13. § 44 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:  
 1. im Wahlbezirk Koblenz 13 Vertreterinnen oder Vertreter,  
 2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,  
 3. im Wahlbezirk Trier zehn Vertreterinnen oder Vertreter,  
 4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits ein Elternteil mit nicht deutscher Herkunftssprache zum Mitglied des Gremiums gewählt worden ist.“
- (4) In jedem Wahlbezirk wird für die öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte der jeweiligen Schulart die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. In jedem Wahlbezirk wird für die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft ein Mitglied des Regionalelternbeirats wählt.“
14. § 46 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:  
 1. im Wahlbezirk Koblenz zehn Vertreterinnen oder Vertreter,  
 2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,  
 3. im Wahlbezirk Trier sieben Vertreterinnen oder Vertreter,  
 4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,  
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits eine entsprechende Anzahl Elternteile mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind.“  
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulelternbeiräte“ die Worte „der jeweiligen Schulart, im Falle des § 44 Abs. 4 Satz 2 aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft“ eingefügt.  
 bb) Satz 3 wird gestrichen.  
 c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „und der Öffentlichkeit“ eingefügt.
15. § 48 a wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
 „In den Fällen des § 33 Abs. 5 und des § 40 Abs. 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses auf das Doppelte.“
- bb) In dem bisherigen Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder“ und die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.
16. § 49 wird wie folgt geändert:  
 a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:  
 „(1) Soweit nicht anders bestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.“  
 b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.  
 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
 In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 5)“ und die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.  
 d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
 In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.  
 e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
 Die Verweisung „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ wird durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.  
 f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:  
 In Satz 1 wird die Verweisung „§ 48 a Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 48 a Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
17. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Nach dem Wort „Schulausschuss“ werden die Worte „sowie zu der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats“ angefügt.  
 b) Folgender Satz wird angefügt:  
 „In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist insbesondere zu regeln:  
 1. das Verfahren zur Durchführung der Wahlen,  
 2. das Verfahren zur Durchführung von Abwahlen,  
 3. das Ausscheiden von Mitgliedern,  
 4. die Wahlprüfung,  
 5. die Entschädigung der Mitglieder der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats, der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Mitglieder der Wahlversammlungen.“
18. In § 56 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
 „Vor der Zuweisung zu einer Gemeinde haben diese Kinder und Jugendliche das Recht, ein schulisches Angebot in der Aufnahmeeinrichtung zu besuchen.“
19. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Nummer 2 wird gestrichen.  
 b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

20. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt auch für zur Schule angemeldete Kinder für die Schuleingangsuntersuchung.“
21. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ nach dem Wort „sonstigem“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, das von dem zuständigen Ministerium bereitgestellte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „nicht widersprochen“ durch die Worte „sie eingewilligt“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
      - „3. die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms,
      4. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:  
„(9) Für Zwecke der Organisation des Schulwesens einschließlich der Bildungsplanung, des Bildungsmonitoring und der Bildungsforschung wird eine amtliche Schulstatistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) geführt. Für diese Statistik sind die öffentlichen und privaten Schulen verpflichtet, den Schulbehörden und dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Soweit Nichtschülerinnen und Nichtschüler an Prüfungen teilnehmen, ist die Schulbehörde verpflichtet, die Einzelangaben zu den Nichtschülerinnen und Nichtschülern dem Statistischen Landesamt und dem fachlich zuständigen Ministerium in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der betroffenen Personen dürfen an das Statistische Landesamt nicht übermittelt werden. Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen ein verschlüsseltes dauerhaftes Kennzeichen erzeugt, das den Rückschluss auf konkrete Einzelpersonen ausschließt. Das fachlich zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministerium ermächtigt, das Nähere über die Erstellung der Schulstatistik, insbesondere
    1. die Grundzüge des Verfahrens einschließlich des Weges der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank,
    2. die Erzeugung des verschlüsselten dauerhaften Kennzeichens,
    3. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie
    4. den Erhebungszeitpunkt
 durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Absatz 9 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.“
  - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 8“ durch die Verweisung „Absatz 9“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 7“ durch die Verweisung „Absätze 1 und 3 bis 8“ ersetzt.
22. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
23. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Das Stimmrecht steht nur den Schülervertreterinnen und Schülervertretern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören.“
24. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „Schulentwicklungspläne“ angefügt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Schulen der übrigen Schularten aufgestellt werden müssen. Benachbarte Gebietskörperschaften können Schulentwicklungspläne gemeinsam aufstellen. Die Verbandsgemeinden und Landkreise hören die Schulträger an, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Die Schulentwicklungspläne sind mit den benachbarten Gebietskörperschaften abzustimmen.“
  - c) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:  
„(4) Die Schulentwicklungspläne sollen die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Land berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Schulentwicklungspläne enthalten eine Bestandsana-

lyse bezogen auf die Schülerzahlen sowie die Schulgebäude und Schulanlagen. Aus der Bestandsanalyse und den Daten der regionalen Schülerzahlprognose sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Mindestgrößen von Schulen nach § 13 Abs. 1 bis 3 und des Pendler- und Übergangsverhaltens schulorganisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots abzuleiten und deren Auswirkungen auf bestehende Schulen darzustellen. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

25. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „, bis zum Ablauf des 1. August 2018 von dem fachlich zuständigen Ministerium,“ gestrichen.  
b) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.

26. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere für folgende Lehrämter:  
1. das Lehramt an Grundschulen,  
2. das Lehramt an Förderschulen,  
3. das Lehramt an Realschulen plus,  
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und  
5. das Lehramt an Gymnasien.“

Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, folgende Ausbildungen und staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich abgelegt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln:  
1. die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis sowie für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,  
2. die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften, die ein geeignetes Studium, aber keine Lehramtsbefähigung nach den Laufbahnvorschriften nachweisen können und im Bedarfsfall in einem Unterrichtsfach oder einem Lehramt, der mit Lehrkräften mit laufbahnrechtlicher Befähigung für das Lehramt nicht gedeckt werden kann, im Tarifbeschäftigungsverhältnis befristet in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte im Seiteneinstieg), insbesondere

- a) für das Lehramt an Grundschulen,  
b) für das Lehramt an Realschulen plus,  
c) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und  
d) für das Lehramt an Gymnasien.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden im Benehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen. Für den Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gilt § 26 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage gegen eine Prüfungsentscheidung oder eine damit im Zusammenhang getroffene Entscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

27. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Euro“ jeweils durch die Abkürzung „EUR“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Millionen Euro“ jeweils durch die Abkürzungen „Mio. EUR“ ersetzt.  
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger durch das Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 279) erhalten die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und große kreisangehörige Städte, die gemäß § 91 Abs. 3 Satz 1 für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen Schulentwicklungspläne aufstellen müssen, jährlich ab dem Jahr 2021 jeweils 1 688 EUR.“

28. In § 109 b Satz 2 werden die Worte „Millionen Euro“ durch die Abkürzungen „Mio. EUR“ ersetzt.

29. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

Die Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBI. S. 453)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2015 (GVBI. S. 12)<sup>5)</sup>, BS 223-1-3, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 SchulG)“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 3 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 3 SchulG)“ ersetzt.
- § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird aus der Mitte der Wahlberechtigten von der Wahlleitung bestimmt.“
- In § 8 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.

4) GAmtsbl. S. 626

5) Amtsbl. S 50

5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter von der Wahlleitung bestimmt;“.
7. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 1 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 1 SchulG)“ ersetzt.
8. In § 18 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.
9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20  
Zusammensetzung, Verfahrensgrundsätze,  
Wahlperiode

(1) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz  
je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz  
je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Förderschulen und berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft.
3. im Wahlbezirk Trier  
je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
4. in jedem Wahlbezirk  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits ein Elternteil mit nicht deutscher Herkunftssprache zum Mitglied des Gremiums gewählt worden ist; die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird von den übrigen Mitgliedern des Regionalelternbeirats benannt.

(2) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz  
je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz  
je vier Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
3. im Wahlbezirk Trier  
je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits eine entsprechende Anzahl Elternteile mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache werden von den übrigen Mitgliedern des Landeselternbeirats benannt.

(3) In jedem Wahlbezirk wird von den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen (§ 21 Abs. 1) sowie von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern der öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte der Schulart, im Falle der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats und die Mitglieder des Landeselternbeirats wählt. Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht als Mitglied des Regionalelternbeirats oder des Landeselternbeirats wählbar. Der Wahlversammlung gehören an:

1. für die öffentlichen Grundschulen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter,
2. für die öffentlichen Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher.

Für jedes Mitglied des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 49 Abs. 5 Satz 2 SchulG).

(4) Im Verhinderungsfall können sich die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Die Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, oder falls diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das dieser be-

stimmt, vertreten lassen. Diese Personen sind als Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die dreijährige Amtszeit der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG) beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Regional- oder Landeselternbeirats. Die Amtszeit endet mit dem Schuljahr. Die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat sollen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Elternbeiräte gewählt werden.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SchulG)“ gestrichen.
  - In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
11. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz (§ 44 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 1 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 1 SchulG)“ ersetzt.
13. In § 24 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.
14. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 3 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
15. In § 32 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ ersetzt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Erhöht sich in den Fällen des § 48 a Abs. 2 Satz 2 und 6 SchulG die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter auf das Doppelte, so sind die zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter jeweils hinzuzuwählen.“
  - Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
17. In § 34 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 48 a Abs. 2 Satz 3 SchulG“ durch die Verweisung „§ 48 a Abs. 2 Satz 4 SchulG“ ersetzt.
18. In § 38 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt.
19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 9 geändert.

### Artikel 3

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224)<sup>6)</sup> zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2019 (GVBl. S. 307)<sup>7)</sup>, BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ ersetzt.
- § 33 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG) unter Berücksichtigung der Belange des Trägers der Schülerbeförderung.“
- § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtkonferenz mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest.“
- § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest.“
- § 102 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss, mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen.“

### Artikel 4

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87)<sup>8)</sup>, zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212)<sup>9)</sup>, BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

- § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG).“

6) Amtsbl. S. 218

7) GAmtsbl. S. 255

8) Amtsbl. S. 325

9) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht



2. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in den Fällen der Absätze 1 und 5 mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss.“
  - b) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss den stundenplanmäßigen Unterricht für einzelne oder alle betroffenen Klassen auf fünf Unterrichtstage in der Woche verkürzen.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
- und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:  
In Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Worte „im beruflichen Gymnasium nicht länger als 30 Minuten“ eingefügt.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG), mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirates (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 SchulG) sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet die Schulbehörde.“

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2020  
Die Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

**Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung III/2020**  
**Vom 16. Juni 2020<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)<sup>3)</sup>, BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1  
Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2020 werden eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2  
Ausbildungsplatzhöchstzahl

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 260.

§ 3  
Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Deutsch	68
Englisch	66
Erdkunde	45
Geschichte	47
Griechisch	2
Italienisch	2
Philosophie/Ethik	11
Russisch	1
Sozialkunde	36
Spanisch	9
Sport	50

§ 4

Bedarfsbereiche und auf sie entfallende  
Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	8
Chemie	1
Informatik	3
Mathematik	1
Musik	5
Physik	8

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Bildende Kunst,
2. Musik,
3. Physik,
4. Informatik,
5. Chemie,
6. Mathematik.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>4)</sup>

Mainz, den 16. Juni 2020  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig

1) GVBl. S. 298

2) Amtsbl. S. 382

3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

4) verkündet am 30. Juni 2020

**Bewerbungstermine und Nachfristen  
für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen  
für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst  
für die Lehrämter an Schulen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung  
vom 27. Juli 2020 (0341-0002#2020/0002-0901 9215)

Im Jahr 2021 wird es vier Termine für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst geben.

**I.**

Der **erste** Termin im Jahr 2021, zu dem Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen, Realschulen plus und Gymnasien erfolgen, ist der **15. Januar 2021**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

**1. Oktober 2020**

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

1. Für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen und Realschulen plus gelten für die Vorlage der Prüfungsnachweise folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
  2. des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung
- wird eine Nachfrist bis zum

**15. Dezember 2020**

eingerräumt.

2. Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gelten folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
  - b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
  2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder
  - b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote
- wird eine Nachfrist bis zum

**15. November 2020**

eingerräumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

**15. Dezember 2020**

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können im Internet unter der Adresse [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) abgerufen werden.

**II.**

Der **zweite** Termin im Jahr 2021, zu dem ausschließlich Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgen, ist der **1. Mai 2021**.

Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

**15. Januar 2021**

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
- b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung, der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder der wirtschaftspädagogischen Hochschulprüfung oder
- b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote

wird eine Nachfrist bis zum

**1. April 2021**

eingerräumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

**30. April 2021**

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können ab Anfang Dezember 2020 im Internet unter der Adresse [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) abgerufen werden.

**III.**

Der **dritte** Termin im Jahr 2021, zu dem Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen, Realschulen plus und Gymnasien erfolgen, ist der **1. August 2021**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

**1. April 2021**

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

1. Für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen und Realschulen plus gelten für die Vorlage der Prüfungsnachweise folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
  2. des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung
- wird eine Nachfrist bis zum

**1. Juli 2021**

eingerräumt.

2. Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gelten folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder  
b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder  
b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote

wird eine Nachfrist bis zum

**15. Mai 2021**

eingerräumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

**1. Juli 2021**

### **Stellenausschreibung der Technischen Universität Kaiserslautern**

Im Fachbereich Sozialwissenschaften – Fachgebiet Sportwissenschaft – der Technischen Universität Kaiserslautern ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum nächstmöglichen Termin die Funktion einer

#### **Lehrkraft für besondere Aufgaben für Fachdidaktik Gesundheit an berufsbildenden Schulen (m/w/d)**

in einem Gesamtumfang von 1/4 des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung zunächst bis 31. Juli 2023 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Gesundheit in den Bachelor-/Masterstudiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können ab Anfang Februar 2021 im Internet unter der Adresse [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) abgerufen werden.

#### **IV.**

Der **vierte** Termin im Jahr 2021, zu dem ausschließlich Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgen, ist der

**1. November 2021.**

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

**1. Juli 2021**

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder  
b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung, der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder der wirtschaftspädagogischen Hochschulprüfung oder  
b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote

wird eine Nachfrist bis zum

**1. Oktober 2021**

eingerräumt. Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens am

**31. Oktober 2021**

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können ab Anfang Juni 2021 im Internet unter der Adresse [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) abgerufen werden.

Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den örtlichen Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinlandpfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren. Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis in Sport und/oder Gesundheit. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte per Post an:

**Technische Universität Kaiserslautern**  
 – Fachbereich Sozialwissenschaften –  
 Geschäftsführer Dr. Matthias Heyck  
 Erwin-Schrödinger-Straße, Geb. 57  
 67663 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung auch eine Fotokopie der Stellenausschreibung bei.

**Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei dekanat@sowi.uni-kl.de an der TU Kaiserslautern einzureichen.**

**Bewerbungsschluss ist der 28. Juli 2020.**

### Stellenausschreibung des Bistums Speyer

Die Jakob-Reeb-Schule ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung in Trägerschaft des katholischen Jugendfürsorgevereins für die Diözese Speyer. An der Jakob-Reeb-Schule werden an verschiedenen Standorten in der Süd-, Vorder- und Westpfalz ca. 300 Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in enger pädagogischer Zusammenarbeit mit dem Träger der Jugendhilfe unterrichtet und gefördert.

Das Konzept des lösungsorientierten Ansatzes bildet die Basis der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien. In enger Abstimmung mit den sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen erhalten die Schülerinnen und Schüler ein individuelles Bildungsangebot. Sie sollen sich über eigene Lernerfolge und kleine Fortschritte wieder ihrer eigenen Stärken und Fähigkeiten bewusst werden, bzw. in die Lage versetzt werden, diese erfolgreich weiter zu entwickeln. Neben der Rückführung in das Regelschulsystem oder das Erreichen eines qualifizierten Schulabschlusses an unserer Schule, sind die berufliche Orientierung und die Hinführung zu einer späteren selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung die zentralen Entwicklungsziele.

Ab sofort ist an der Jakob-Reeb-Schule die Stelle

**der 2. Konrektorin/des 2. Konrektors (m/w/d)**

zu besetzen.

Die 2. Konrektorin/der 2. Konrektor arbeitet in enger Zusammenarbeit im Schulleitungsteam, mit innerschulischen Gremien, dem Kollegium und dem Schulträger an der erfolgreichen Umsetzung und der Weiterentwicklung unserer unterrichtlichen und pädagogischen Angebote.

Neben Sozial- und Kommunikationskompetenz erwarten wir, neben der ausgeprägten lösungsorientierten Grundhaltung entsprechend unseres pädagogischen Konzeptes, die Fähigkeit der Unterstützung und Führung von Mitarbeitern, Flexibilität, Belastbarkeit, Motivation und die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche.

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über das Zweite Staatsexamen für das Lehramt an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung und mehrjährige Unterrichtserfahrung, vorzugsweise in dieser Schulform.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung nehmen wir gerne entgegen.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31. August 2020**, gerne auch per E-Mail an:

**Jakob-Reeb-Schule**  
 z. Hd. Herrn Förderschulrektor  
 Karlheinz Brechtel  
 Queichheimer Hauptstraße 231  
 76829 Landau

**E-Mail: karlheinz.brechtel@jugendwerk-st-josef.de**

### Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen (m/w/d) sind zu besetzen:

#### Istanbul Erkek Lisesi, Türkei

Besetzungsdatum: 01.08.2021  
 Bewerbungsende: 30.09.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 9–13  
 Schülerzahl: 854  
 Hochschulreifepflicht  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich sowie die Bereitschaft, in angemessener Zeit Türkisch zu lernen. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Mexiko-Stadt (Lomas Verdes)

Besetzungsdatum: 01.02.2021  
 Bewerbungsende: 15.08.2020

Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 713  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK I und II  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Washington, Washington USA

Besetzungsdatum: 01.02.2021  
 Bewerbungsende: 15.08.2020

Deutschsprachige Schule  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 461  
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsch-Schweizerische Internationale Schule Hongkong

Besetzungsdatum: 01.08.2021  
 Bewerbungsende: 15.08.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel und internationalem Zweig  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 1133  
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Deutsches Sprachdiplom I und II  
 Englischsprachiger Zweig mit IB

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst und Kenntnisse des Internationalen Bakkalaureat Programms der IBO sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland

Besetzungsdatum: 01.02.2021  
 Bewerbungsende: 15.08.2020

Integrierte Begegnungsschule  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 547  
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Landeseigener Sekundarabschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Djidda, Saudi Arabien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2021  
 Bewerbungsende: 15.08.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 137  
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I  
 Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und / oder II  
 Besoldungsgruppe A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/ Entgeltgruppen auf diese Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Montevideo, Uruguay

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2021  
 Bewerbungsende: 15.08.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 1282  
 Deutsches Sprachdiplom I und II der KMK  
 Deutsches Internationales Abitur  
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

**Deutsche Schule San José, Costa Rica**

Besetzungsdatum: 01.01.2021 ggf. 01.02.2021  
 Bewerbungsende: 30.09.2020

Gegliederte Begegnungsschule  
 Klassenstufen: 1–12  
 Schülerzahl: 799  
 Deutsches Sprachdiplom I und II  
 Abitur (Hochschulreifeprüfung)  
 Landeseigener Sekundar-Abschluss ohne nationale Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

**Deutsche Schule Sankt Petersburg, Russische Föderation**

Besetzungsdatum: 01.08.2021  
 Bewerbungsende: 30.09.2020

Deutschsprachige Schule  
 Klassenstufen: 1–10  
 Schülerzahl: 94  
 Abschlüsse der Sekundarstufe I  
 GIB im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes.Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/ Entgeltgruppen auf diese Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Russischkenntnisse sind erwünscht.

**Für alle gilt:**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

## Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.



Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<b>an Grundschulen</b>					
GS Adenau	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Kandel Ludwig- Riedinger	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 2. 2021	Neustadt
GS Mainz Eisgrub	Rektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
GS Beindersheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Neustadt Albert-Finck	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GS Oberdiebach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Fachbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Koblenz
GS Koblenz-Kesselheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Kaiserslautern Geschwister-Scholl	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Neustadt
GS Kaiserslautern Kotten	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1 Erfahrungen im SPS-Bereich und GTS wären wünschenswert	sofort	Neustadt
GS Kirchen Michael	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Limburgerhof Carl-Bosch	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Ludwigshafen Blies	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt
GS Monsheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Sprendlingen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Unkel	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Koblenz
GS Worms-Pfeddersheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<b>an Realschulen plus</b>					
RS+ Neustadt/Weinstraße	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		1. 2. 2021	Neustadt
RS+ Wörrstadt Erich- Kästner	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Neustadt
RS+FOS Haßloch	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		1. 2. 2021	Neustadt
RS+ Bad Kreuznach Crucenia	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz
RS+FOS Adenau	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz
RS+FOS Wörrstadt Rheingrafen	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Neustadt
RS+ Germersheim Weizsäcker	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+ Bleialf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier
RS+ Ingelheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Reuter	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Maikammer-Hambach	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+FOS Kaisersesch	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+ Mülheim-Kärlich	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Koblenz
RS+FOS Nierstein	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

**an Gymnasien und Kollegs**

Koll/AGY Speyer	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Neustadt
GY Trier Auguste-Viktoria	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Trier

**an Gesamtschulen**

IGS Grünstadt	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		sofort	Neustadt
IGS Herrstein/Rhaunen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

**an Förderschulen****Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:**

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFGM Bad Neuenahr-Ahrweiler	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
SFLS Bad Neuenahr-Ahrweiler	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
SFE Mayen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Koblenz
SFBLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Abteilungsleitung Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife	1. 8. 2020	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

**an berufsbildenden Schulen**

BBS Montabaur	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Koblenz
BBS Wissen	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	1. 2. 2021	Koblenz
BBS Koblenz Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
BBS Wissen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

**an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus**

RS+FOS Nierstein	Oberstudienrätin/Ober- studienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d)	A 14 Z	Bewerben können sich nur Lehrkräfte (m/w/d) mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Bewerber/innen (m/w/d) mit Unterrichtserfahrung in der Fachrichtung „Technische Informatik“ werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.	1. 8. 2020	Neustadt
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----------

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
---------	-----	---------------------------	---------	-------------------------------	--------------

**an Studienseminaren Juli 2020**

Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Koblenz	Studiendirektor/in als stv. Seminarleiter/in (m/w/d)	A 15+Z	15. 1. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Wirtschaft (m/w/d)	A 15	1. 8. 2020	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien – Zweitausschreibung –	Koblenz, Teil- dienststelle in Altenkirchen	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Mathematik (m/w/d)	A 15	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Neuwied, Teildienststelle in Trier	Förderschulkonrektor/in als Leiter/in einer Teildienststelle (m/w/d)	A 14 Z	1. 2. 2021	Ministerium für Bildung

## II. Nichtamtlicher Teil

**Schulwettbewerb 2021**  
**„YES! – Wirtschaft. Politik. Gesellschaft. Umwelt.**  
**Lösungen finden!**  
**– Gemeinsam mit Forschenden“**

Das YES! ist einer der größten Schulwettbewerbe rund um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen in Deutschland und steht seit 2015 unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Unter dem Motto „your future – your ideas“ erarbeiten Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10-12 im Team (mind. 5 Personen) eigenständig Lösungen für lokale und globale gesellschaftliche ökologische und ökonomische Herausforderungen und präsentieren diese bei Regionalfinalen. Die Teams wählen dabei selbst die Lösungsideen, die ihre Region beim Bundesfinale vertreten werden.

Die Themen werden von Forschenden der führenden deutschen Institute aus Wirtschafts- und Sozialforschung gestellt. Die Forschenden betreuen die Teams inhaltlich und arbeiten mit ihnen auf Augenhöhe. Das YES! fördert projektorientiertes Arbeiten und bietet Einblicke in wissenschaftliches und lösungsorientiertes Arbeiten. Digitale Werkzeuge unterstützen die Schulteams dabei. Die Teilnahme ist kostenfrei und anfallende Reisekosten werden durch das YES! übernommen.

Seien Sie und Ihr Schulteam beim YES! 2021 dabei und gewinnen Sie zusammen Schulpreise und Projektgelder!

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: [www.yes2021.de](http://www.yes2021.de)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Interesse direkt an:

**Frau**  
**Sina-Marie Heuchmer**  
**ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft**  
**Düsternbrooker Weg 120**  
**24105 Kiel**

**Telefon: 0431 8814-377**  
**E-Mail: [s.heuchmer@zbw.eu](mailto:s.heuchmer@zbw.eu)**

**Gesundheitstelefon Rheinland-Pfalz**  
**0 61 31/20 69-30**

Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. bietet im Zeitraum Juli bis September 2020 folgende Themen als Telefonansage oder zum Abruf im Internet an:

- 01.–15.07. Genusstraining – die fünf Sinne wiederentdecken und Energie tanken
- 16.–31.07. Früherkennung kann Leben retten – auch in Corona-Zeiten Vorsorge nicht vergessen
- 01.–15.08. Starke Kinder lernen gut – Tipps für die Ernährung von Schulkindern
- 16.–31.08. Blut spenden ist lebenswichtig – Hygieneauflagen sorgen für Sicherheit
- 01.–15.09. Kein „Gläschen in Ehren“ – alkoholfrei leben in der Schwangerschaft
- 16.–30.09. Morgens, mittags oder abends? Medikamente zur richtigen Tageszeit einnehmen

Die Ansage kann im angegebenen Zeitraum rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. 0 61 31/20 69-30 und im Internet jederzeit, auch über den entsprechenden Zeitraum hinaus, auf [www.gesundheitstelefon-rlp.de](http://www.gesundheitstelefon-rlp.de) abgerufen werden.



Anzeige



## Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums-  
und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out  
Orthopädie  
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0  
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78  
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de  
www.privatlinik-eberl.de

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

**Anzeigenschluss** für die  
August-Ausgabe ist am

**03.08.2020**

---

Verantwortlich für den Inhalt:  
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.  
Amtsblattredaktion: Herr Tim Schäfer, Mittlere Bleiche 61,  
55116 Mainz, E-Mail: Tim.Schaefer2@bm.rlp.de  
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,  
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,  
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,  
E-Mail: [amtsblatt@goerres-druckerei.de](mailto:amtsblatt@goerres-druckerei.de)  
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung **beim Verlag**.  
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung **bei der**  
Amtsblattredaktion.  
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal  
im Monat.  
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**  
vorliegen.  
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich  
Portopauschale im Abonnement.  
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.  
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht  
mehrwertsteuerpflichtig ist.  
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur  
Verwendung personenbezogener Daten unter:  
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>  
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-  
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:  
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>